

Satzung der Interessengemeinschaft Düren-City e.V.

§ 1 Name

Unternehmen des Handels, Handwerks, der Industrie, der Dienstleistungsbetriebe und sonstige Interessenten der Stadt Düren schließen sich zu einem Verein zusammen, der in das Vereinsregister einzutragen ist und den Namen

„Interessengemeinschaft Düren-City e.V.“

führt.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Düren.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, durch gemeinsame Werbung und Aktionen die Anziehungskraft der Stadt Düren zu fördern.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie gewerbliche Unternehmen werden.

§ 5 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung werden Gründe nicht angegeben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur mit 3 monatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann;
- b) mit Ausschluß durch Beschluß des Vorstandes, von dem mindestens $\frac{3}{4}$ anwesend sein müssen, aus wichtigem Grund;
- c) bei einem Gewerbebetrieb als Mitglied zusätzlich durch die Betriebsaufgabe im Zeitpunkt der Abmeldung des Gewerbebetriebes bei dem zuständigen Ordnungsamt, soweit der Vorstand vorher schriftlich über die Geschäftsaufgabe informiert worden ist.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere der grobe Verstoß gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder die Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.

Ein durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, zu der auf den Ausschluß nächst folgenden Mitgliederversammlung Einspruch einzulegen. Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

Die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Zur Deckung der für die satzungsmäßigen Zwecke entstehenden Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu leisten. Die Festsetzung der Mindesthöhe erfolgt in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Der erste Vorsitzende gibt die Einberufung den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung bekannt.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem ersten und zweiten Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied sowie wenigstens drei Mitglieder des Vereins anwesend sind.
4. Der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Festsetzung der Mindestmitgliederbeiträge
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichte über das vergangene Geschäftsjahr
 - d) die Beschlußfassung über eine Satzungsänderung
 - e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
5. Der Beschluß über eine Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach außen hin gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Sie sind nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

4. Über die Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

§ 11 Beirat

Der Beirat wird vom Vorstand bestellt. Die Aufgaben des Beirates bestimmt der Vorstand im Einzelfall.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 09.06.1980 beschlossen.

Vorstehende Satzung nach Änderung durch die Mitgliederversammlung am 18.05.1981 beschlossen.